

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

18.03.2026

Im Zuge eines Clearingverfahrens bittet das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen.

I. Einleitung

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Benjamin Limbach, hat am 30.06.2025 gemeinsam mit den drei Präsidenten der nordrhein-westfälischen Landesarbeitsgerichte ein Eckpunktepapier zur „Arbeitsgerichtsbarkeit der Zukunft in Nordrhein-Westfalen“ vorgestellt. Ziel ist es, die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit als eigenständige Fachgerichtsbarkeit angesichts veränderter Rahmenbedingungen langfristig modern, digital und bürgernah aufzustellen.

Die nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbände haben zusammen mit anderen relevanten Gruppen auf ministerieller Ebene und innerhalb der jeweiligen LAG-Bezirke intensiv an einem Beteiligungsprozess zu diesem Reformvorhaben mitgewirkt.

Am 12.11.2025 hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ein „Diskussionspapier für den weiteren Beteiligungsprozess“ veröffentlicht. Das Justizministerium konkretisiert in diesem Papier auf Basis der Eindrücke aus dem bisherigen Beteiligungsprozess seine Reformüberlegungen, indem es erste Diskussionsvorschläge zur Umsetzung der Reform macht. Das Justizministerium hat ausdrücklich klargestellt, dass sich im weiteren Verlauf des Beteiligungsprozesses noch Änderungen an diesen Diskussionsvorschlägen ergeben können. Die nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbände haben sich sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Landesebene durch weitere Stellungnahmen sowie die Mitwirkung an der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Landtages weiter intensiv in den Reformprozess eingebracht.

Am 26.02.2026 hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Benjamin Limbach, den Referentenentwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen vorgestellt und die Verbändeanhörung eingeleitet. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in der aktuellen Legislaturperiode abgeschlossen werden.

II. Bewertung des Reformvorhabens

Der Gesetzentwurf hat unmittelbare Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Auf Basis des am 26.02.2026 vorgestellten Referentenentwurfs bewertet unternehmer nrw das Reformvorhaben wie folgt:

1. Situationsanalyse und Reformziele

Als eigenständige Fachgerichtsbarkeit erfüllt die Arbeitsgerichtsbarkeit den verfassungsrechtlichen Justizgewährungsauftrag mit kurzen Verfahrensdauern, hoher fachlicher Spezialisierung und der qualifizierten Mitwirkung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens. Dies ist eine wesentliche strukturelle Grundlage für wirtschaftliche und soziale Stabilität.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass das Landesjustizministerium und die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit auf dieser Basis eine proaktive Situationsanalyse durchgeführt und hieraus einen klaren, nachvollziehbaren Handlungsbedarf abgeleitet haben. Die Zielsetzung des Reformvorhabens überzeugt: Eine zukunftssichere Aufstellung der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichtsbarkeit trägt ihrer hohen Bedeutung für das Land, mittelständische Unternehmen und den Wirtschaftsstandort NRW insgesamt Rechnung. Erfolgreiche Reformmaßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Arbeitsgerichtsbarkeit als eigenständige Fachgerichtsbarkeit.

2. Anforderungen an eine zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit

Strukturreformen dürfen kein Selbstzweck sein. Voraussetzung für den Reform Erfolg ist, dass die wesentlichen Anforderungen an eine zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit vom Landesgesetzgeber richtig erkannt und nachhaltig gestärkt werden. Diese Anforderungen sind:

Kurze Verfahrensdauern

Kurze Verfahrensdauern zeichnen die Arbeitsgerichtsbarkeit aus. Sinkende Verfahrenszahlen führten hier zuletzt nicht zu weiteren Beschleunigungen. Im Zuge der Strukturreform muss deshalb sichergestellt werden, dass die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit in beiden Instanzen jederzeit und auch bei schwankenden Fallzahlen ihren verfahrensrechtlichen Beschleunigungsauftrag

bestmöglich erfüllen kann. Gerade für mittelständische Unternehmen sind zügige und effektive arbeitsgerichtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung.

Effektive Rechtsgewährung

Die Arbeitsgerichtsbarkeit muss zur effektiven Rechtsgewährung leistungsstark, effizient und störungsresilient sein. Dies betrifft sowohl die fachliche Spezialisierung und Qualität der richterlichen Arbeit als auch alle übrigen Dienstzweige und Aufgaben (bspw. verlässliche Terminierung, zeitnahe Protokollierung innerhalb von 1 - 2 Tagen nach dem Termin, Ansprechbarkeit der Geschäftsstellen). Hierfür müssen etwaige Strukturveränderungen an die unterschiedlichen Dienstzweige und Aufgaben ggf. jeweils angepasst werden.

Örtliche Erreichbarkeit

Mit ihren Güte- und Kammerverhandlungen muss die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit auch in veränderten Strukturen in allen ihren Rechtsfragen und unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten für die rechtsuchenden Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten dauerhaft örtlich gut erreichbar sein. Hierfür sind insbesondere Fahrzeiten, das regionale strukturelle Gepräge sowie die Anforderungen an bestehende und zukünftige Gerichtstage (ausreichende technische und organisatorische Infrastruktur, Anzahl der Orte, Häufigkeit der Sitzungstage) zu berücksichtigen.

Dies gewährleistet, dass die Arbeitsgerichte auch in veränderten Strukturen in den Regionen wahrnehmbar verankert bleiben, Kenntnis von den örtlichen Besonderheiten haben und mit regionalen Akteuren interagieren können.

Kernthema der Reformüberlegungen ist die Zusammenlegung von Arbeitsgerichten zu größeren strukturellen Einheiten und die Kompensation wegfallender Gerichtssitze durch leistungsstarke Gerichtstage und Außenkammern. In den hierzu geführten Beteiligungsgesprächen mit den Sozialpartnern bestätigten alle Beteiligten, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit auch in veränderten Strukturen für die Rechtsuchenden, ihre Prozessbevollmächtigten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dauerhaft örtlich gut erreichbar sein muss und soll. Dieser Konsens ist eine wesentliche „Geschäftsgrundlage“ für die gemeinsamen Reformüberlegungen, an der sich auch etwaige spätere Anpassungen messen lassen müssten.

Soweit Gerichtssitze im Zuge einer Strukturreform zusammengelegt werden, ist eine Kompensation durch leistungsstarke Gerichtstage oder Außenkammern mit unverminderter Sitzungsfrequenz pro Kammer an i. d. R. zwei Terminen (Güteverhandlung und Kammertermin) in der Woche erforderlich. Denn in Abhängigkeit von der Konflikttiefe und dem Umfang der tatsächlichen bzw. rechtlichen Klärungsbedarfe bleibt – auch bei zunehmender Digitalisierung – das persönliche Rechtsgespräch des Arbeitsgerichts mit den Parteien und ihren

Prozessbevollmächtigten am Sitzungsort ein wichtiges Element des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Im Interesse der rechtsuchenden Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten sieht unternehmer nrw eine regelmäßige Fahrzeit zu den erstinstanzlichen Verhandlungsorten (möglichst auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln) von bis zu 30 Minuten als angemessen an. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich für die rechtsuchenden Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten neben dieser Fahrzeit noch ein zusätzlicher Zeitaufwand durch Zeitpuffer für Anfahrtswege und Parkplatzsuche sowie durch Wartezeiten im Gericht aufgrund von Verzögerungen bei vorherigen Verhandlungen ergibt. Hinzu kommt, dass die Prozessbevollmächtigten der Parteien pro Woche regelmäßig eine Vielzahl von Terminen vor unterschiedlichen Arbeitsgerichten wahrnehmen. Anders als die Sitzungstermine der Kammer selbst können diese in aller Regel nicht zeitlich nacheinander an einem Ort wahrgenommen werden.

Digitale Sitzungsformate

Zur zukunftsfähigen Arbeitsgerichtsbarkeit gehört ein Ausbau ihrer digitalen Angebote. Durch Standardisierung und Optimierung der technischen Ausstattung der Arbeitsgerichte und der Sicherstellung des technischen Supports für die Kammern und Geschäftsstellen können Hemmnisse abgebaut und insbesondere ein systematischeres Angebot digitaler Sitzungen ermöglicht werden. Hierin liegt ein zusätzliches Potenzial für eine verbesserte digitale Erreichbarkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit, das deutlich stärker ausgeschöpft werden sollte. Zu beachten ist aber, dass digitale Sitzungen je nach Verfahrensverlauf und Verfahrensstadium die arbeitsgerichtlichen Verhandlungen in Präsenz nicht grundsätzlich ersetzen können und auch nicht sollen. Nach der Konzeption des § 50a ArbGG behält jede Partei das Recht, in Präsenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Anders als im Rahmen des § 128a ZPO kann der Vorsitzende die Sitzungsteilnahme in Bild und Ton im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur gestatten und nicht anordnen. Für die Ausübung des Rechts, in Präsenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, dürfen die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten nicht pönalisiert werden. Etwaige Überlegungen, den Sitzungsort des Gerichts bei gestatteter digitaler Sitzungsteilnahme vom Ort des Gerichtstags vorübergehend in das Stammgericht oder den Ort einer Außenkammer zu verlegen, sind daher abzulehnen (auch für den ersten Gütetermin).

Keine Zuständigkeitskonzentrationen

Ebenso sind gerichtsübergreifende Zuständigkeitskonzentrationen abzulehnen. Dieser Befund gilt für beide Instanzen. Solche Zuständigkeitskonzentrationen stehen insbesondere dem Ziel der guten örtlichen Erreichbarkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit entgegen. Inhaltlich ist die Arbeitsgerichtsbarkeit als Fachgerichtsbarkeit ohnehin bereits spezialisiert aufgestellt. Zudem würden

Zuständigkeitskonzentrationen die Pluralität der Rechtsprechung stark beeinträchtigen. Hierdurch würde ein wichtiger Teil des Rechtsprechungspotenzials nicht gehoben und eine nicht ersetzbare Vorarbeit für nachfolgende Instanzen entfallen.

Berücksichtigung der Belange ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Die Arbeitsgerichtsbarkeit muss ihre Anziehungskraft für ehrenamtliche Richterinnen und Richter unbedingt bewahren. Die Freude an den fachlichen Aufgaben, die Möglichkeit zur Einbringung praxisrelevanter und ggf. regionaler Spezifika in die Beratungen, eine gute örtliche Erreichbarkeit der Sitzungsorte (ebenfalls: Fahrzeit zu den erstinstanzlichen Verhandlungsorten bis zu 30 Min.) und eine verlässliche und effiziente Organisation der Sitzungstage sind wesentliche und unbedingt zu erhaltende Grundvoraussetzungen für dieses ehrenamtliche Engagement. Diese müssen durch veränderte Strukturen gestärkt werden, um auch zukünftig eine ausreichende Zahl geeigneter Personen gewinnen zu können.

3. Referentenentwurf vom 26.02.2026

Die nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbände haben sich auf Basis der vorstehenden Überlegungen und Anforderungen (siehe Ziff. II. 1. und 2.) intensiv in den bisherigen Beteiligungsprozess eingebracht. Vor diesem Hintergrund ist die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die örtliche Erreichbarkeit der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichtsbarkeit dauerhaft sicherzustellen, sehr zu begrüßen. Es ist hierfür zwingend, dass die im Referentenentwurf enthaltenen Festlegungen zu Standorten (Gerichtssitze, Außenkammern, Gerichtstage) im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht abgeschwächt werden. Hierbei fällt sehr positiv auf, dass der Referentenentwurf an wesentlichen Stellen deutliche und unbedingt erforderliche Verbesserungen gegenüber den Diskussionsvorschlägen vom 12.11.2025 enthält.

Dies gilt zum einen für die Einführung eines zusätzlichen Gerichtstages in Krefeld im zukünftigen Arbeitsgerichtsbezirk Mönchengladbach/Krefeld. Hierdurch schließt der Referentenentwurf für die Region Krefeld eine wesentliche Lücke in der örtlichen Erreichbarkeit der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichtsbarkeit am linken Niederrhein, die sich – abweichend von den Beteiligungsgesprächen – im Diskussionspapier vom 12.11.2025 ergeben hatte.

Hervorzuheben ist auch, dass der Referentenentwurf das Arbeitsgericht in Bochum – ebenfalls abweichend von den Diskussionsvorschlägen vom 12.11.2025 – wieder uneingeschränkt bestätigt. Hierdurch stärkt der Referentenentwurf zusammen mit dem bereits im Beteiligungsprozess hinzugetretenen Beibehalt des Arbeitsgerichts in Gelsenkirchen zielgerichtet die Ballungsregion des vom Strukturwandel betroffenen Ruhrgebiets.

Auch die vorgeschlagene Reduzierung der LAG-Bezirke im Rheinland durch die Zusammenführung des LAG-Bezirks Düsseldorf mit dem seinerzeit hieraus ausgegliederten LAG-Bezirk Köln scheint in Bezug auf Fahrtstrecken und Schnittstellen bei der regionalen Identifikation insgesamt sinnvoll. Die Zuordnung des Arbeitsgerichts Essen oder anderer Arbeitsgerichte wird hierbei berechtigterweise nicht angetastet. Bei den Reformüberlegungen auf LAG-Ebene werden so insgesamt die flächenmäßige Größe und die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens, die erforderliche Anbindung an die jeweils zugeordneten Arbeitsgerichte sowie die bei einer zu starken Zentralisierung der LAG-Bezirke gefährdete Gewinnung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ausgewogen berücksichtigt. Dieser Vorschlag bedeutet zugleich auch die wichtige Bestätigung des LAG-Bezirks Hamm.

Zudem berücksichtigt der Referentenentwurf bei der beabsichtigten Evaluation der Reformmaßnahmen mit einer Berichtspflicht bis zum Ablauf des 31.12.2035 angemessen den mehrjährigen Umsetzungszeitraum für die Reformmaßnahmen. Die Vorgabe im Referentenentwurf, dass bei dieser Evaluation alle wesentlichen Interessengruppen erneut einzubeziehen sind, trägt der Größe des Reformvorhabens Rechnung und führt den zur Umsetzung begonnenen, intensiven Beteiligungsprozess in der Zukunft sehr konsequent fort.

Trotz dieser positiven Gesichtspunkte muss der Referentenentwurf aus unserer Sicht noch einmal überarbeitet werden:

Revision der Standortvorschläge

Auch der Referentenentwurf entspricht weiterhin insbesondere nicht den Gesprächsständen, die in den Beteiligungsgesprächen im LAG-Bezirk Düsseldorf seinerzeit erreicht wurden. Konkret sieht auch der Referentenentwurf vor, dass der bisherige Gerichtstag in Kleve im zukünftigen Arbeitsgerichtsbezirk Duisburg/Wesel ersatzlos entfallen soll. Damit wäre die örtliche Erreichbarkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für die Region Kleve und Umgebung nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet, obwohl der Gerichtstag in Kleve nahezu die Auslastung einer Kammer erreicht. Aufgrund der regionalen Besonderheiten der Region Kleve und Umgebung mit einer starken strukturellen Prägung durch den ländlichen Raum im Randgebiet zu den Niederlanden und einer schwachen verkehrstechnischen Infrastruktur ist die Frage der örtlichen Erreichbarkeit hier besonders sensibel. Anders als in der Begründung zum Referentenentwurf ist der Fokus hier nicht allein auf die Prozessbevollmächtigten zu richten, sondern er muss vor allem auf den in der Region ansässigen Parteien und den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern liegen. Eine weitere Stärkung erfährt der Gerichtstag in Kleve durch den aktuellen wirtschaftlichen Aufstieg der Region mit jüngeren, bedeutsamen Industrieansiedlungen. Dies macht Bezüge der Arbeitsgerichtsbarkeit zum lokalen Arbeitsmarkt und zur lokalen Wirtschaft umso wichtiger; der Rückzug aus der Fläche wäre gerade hier ein fatales Signal. Die zusätzliche Einrichtung eines Gerichtstages in Kleve ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz

des Beteiligungsprozesses und der Reformüberlegungen bei den nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbänden.

Anlass zur Kritik ergibt auch die fehlende Berücksichtigung weiterer im Beteiligungsprozess arbeitgeberseitig unterbreiteter Standortvorschläge in Ostwestfalen-Lippe (z.B. Gerichtstag Herford). Auch insoweit sollte eine Ergänzung weiterer Standorte in Ostwestfalen-Lippe erwogen werden.

Zudem sollten die Zuständigkeitsbezirke der Gerichtstage und Außenkammern in allen LAG-Bezirken zukünftig ebenfalls mindestens im Verordnungswege festgelegt werden.

Bezeichnung neuer Arbeitsgerichte

Bei der Zusammenführung von Gerichtssitzen sollte auch für die erste Instanz dringend eine neue bzw. aus den bisherigen Gerichtssitzen neu zusammengestellte Namensgebung erwogen werden. Der Name des neuen Gerichts sollte die zusammengelegten Gerichtsbezirke jeweils repräsentieren. Aus Sicht von unternehmer nrw fördert dies für alle Beteiligten – insbesondere die Bediensteten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – die persönliche und regionale Integration in die veränderten Strukturen.